

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1959	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Juli 1959	Nr. 10
Tag	Inhalt:	Seite
17. 7. 59	Zweites Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der hessischen Polizeibeamten	29
14. 7. 59	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen	29

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Ergänzung des Gesetzes
zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse
der hessischen Polizeibeamten.**

Vom 17. Juli 1959.

Artikel 1

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der hessischen Polizeibeamten vom 17. März 1952 (GVBl. S. 77) in der Fassung des Vorläufigen Polizeibesoldungsgesetzes vom 12. Februar 1953 (GVBl. S. 4) und des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der hessischen Polizeibeamten vom 18. Februar 1954 (GVBl. S. 7) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird als Abs. 1 eingefügt:

„(1) Der durch Kündigung gemäß § 4 Abs. 1 entlassene Polizeibeamte erhält für den Entlassungsmonat seine vollen Dienstbezüge.“
Die bisherigen Vorschriften werden Abs. 2.

2. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

(1) Die Beamten der Bereitschaftspolizei können ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt des Polizeivollzugsdienstes, auch bei einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) versetzt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 67 HBG erfüllt sind. Der Beamte ist vorher zu hören.

(2) Die Versetzung wird von dem abgebenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt.“

3. § 13 Abs. 2 bis 4 wird gestrichen und durch folgende Vorschrift ersetzt:

„(2) Die gemäß Abs. 1 in den Ruhestand versetzten Beamten erhalten neben dem Ruhegehalt eine einmalige Abfindung in Höhe des Sechsfachen der Dienstbezüge des letzten Monats, jedoch nicht über achttausend Deutsche Mark. Bei Beamten, die durch eine Maßnahme

der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis e des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 822) bezeichneten Art ihr Amt verloren haben, erhöht sich die Abfindung auf das Elffache der Dienstbezüge des letzten Monats, höchstens jedoch auf zwölftausendachthundert Deutsche Mark. Die Abfindung wird bei dem Eintritt in den Ruhestand gezahlt.“

4. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

An Stelle der §§ 14 und 16 dieses Gesetzes ist § 2 Abs. 2 des Zweiten Angleichungsgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 223) anzuwenden, wenn die dort getroffene Regelung für den Versorgungsberechtigten günstiger ist.“

Artikel 2

Es treten in Kraft:

1. Art. 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. April 1954.
2. Art. 1 Nr. 1 bis 3 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Die verfassungsmäßigen Rechte der
Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit
verkündet.

Wiesbaden, den 17. Juli 1959.

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister
des Innern
Schneider

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen.**

Vom 14. Juli 1959.

Auf Grund des § 153 in Verbindung mit § 151 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung

vom 11. November 1954 (GVBl. S. 239) wird mit Genehmigung der Personalkommission verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. März 1949 in der Fassung der Verordnung vom 12. September 1956 (GVBl. S. 143) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Das gleiche gilt für Beamtenanwärter, die unmittelbar vor Beginn des Vorbereitungsdienstes ununterbrochen im öffentlichen Dienst bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des

HBG als Arbeiter beschäftigt waren, wenn das Arbeitsverhältnis nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist.“
Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1959 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Juli 1959.

Der Hessische Minister des Innern	Der Direktor des Landes- personalamtes Hessen
Schneider	Zinn